

Satzung des Sportverein Tappenbeck e.V.

§ 1 Name und Sitz Der „SV Tappenbeck e.V.“ mit Sitz in Tappenbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 2 Zweck des Vereins Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlage Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbstständig. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, sowie die Satzung der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorliegt.

§ 6 Auflösung des Vereins Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tappenbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Gliederung des Vereins Der Verein gliedert sich in Abteilungen, denen Pflichten einer bestimmten Sportart obliegen. Die Abteilungen werden von den von der Mitgliederversammlung bestätigten Spartenleitern – im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern – geleitet. Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen betätigen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied kann jede Person auf schriftlichen Antrag werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes rechtswirksam. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.

§ 9 Ehrenordnung a) Mitglieder, welche 10 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied gewesen sind, bekommen als Anerkennung eine Urkunde verliehen. b) Mitglieder, welche 25 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied gewesen sind, bekommen als Anerkennung eine Urkunde verliehen. c) Mitglieder, welche 50 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied gewesen sind,

bekommen als Anerkennung eine Urkunde verliehen. d) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sind Mitglieder des Vorstandes tätig oder tätig gewesen, so sind diese Jahre doppelt zu zählen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt jeweils zum Ende des Halbjahres, in welchem die Kündigung mindestens 3 Monate vor Beendigung erfolgte. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei: a) Vereinsschädigendem, unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten. b) Nichtbeachten der bzw. Verstoß gegen die Satzung. c) Beitragsrückständen von über 6 Monaten. d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Austritt oder der Ausschluss bewirkt nicht die Befreiung von den bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 11 Rechte der Mitglieder Jedes Mitglied ist berechtigt, a) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu benutzen. b) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. c) An der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. § 12 Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied ist verpflichtet, a) die Interessen des Vereins zu wahren. b) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und der ihm angeschlossenen Fachverbände, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen. c) an den sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart – zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat – nach besten Kräften mitzuwirken. d) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 13 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Geschäftsführender Vorstand c) Erweiterter Vorstand Die Mitgliedschaft in allen Organen ist Ehrenamt. Auslagen werden nur aufgrund eines Vorstandbeschlusses vergütet.

§ 14 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle stimmberechtigten Mitglieder (§9) haben je eine Stimme. Das Stimmenrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt der Versammlung werden vom Vorstand bekanntgegeben. Die Einladung der Mitglieder hat durch den Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung durch schriftlichen Aushang der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung

entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie beschließt über: a) Wahl und Bestätigung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes b) Satzungsänderung c) Entlastungsanträge d) Die Wahl der Kassenprüfer e) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge Die Versammlung muss vom Schriftführer protokolliert werden. Sie muss außerdem die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der Spartenleiter bzw. deren Stellvertreter enthalten.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres c) wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes die Einberufung beschließt. d) wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenständen schriftlich mitteilt

§ 17 Vereinsvorstand a) der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Geschäftsführer b) der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus: den Spartenleitern dem Schriftführer c) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes, längstens jedoch 6 Monate, im Amt d) Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden in den geraden Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende und der erweiterte Vorstand werden in den ungeraden Jahren gewählt.

§ 18 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, hat der geschäftsführende Vorstand das Amt bis zur nächsten Wahl auf einer Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied zu besetzen. Nach außen vertreten je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie gerichtlichen Verfahren. a) Aufgaben des 1. Vorsitzenden Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung. Des Weiteren leitet er die Mitgliederversammlung. b) Aufgaben des 2. Vorsitzenden Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Hinderungsfall in den unter a) genannten Angelegenheiten. c) Aufgaben des Geschäftsführers Er verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für pünktliche Einziehung der Beiträge. Alle Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Er führt die Mitgliederkartei. Bei Geschäfts- und Schriftverkehr entlastet er den 1. Vorsitzenden.

§ 19 Kassenprüfer Es gibt 3 Kassenprüfer, den 1. Kassenprüfer, den 2.

Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. In jedem Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer aus und die anderen rücken nach. Der Ersatzkassenprüfer wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Zwischenkassenprüfungen sind zulässig.

§ 20 Beschlussfassung in den Organen Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Angaben der Tagesordnung durch den Vorstand durch Aushang bekanntgegeben worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht eine andere Abstimmungsart beschlossen wird. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 21 Satzungsänderung Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 Vermögen des Vereins Überschüsse der Vereinskasse, soweit sonst vorhandenes Vermögen, ist Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 23 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr geht von Januar bis Dezember eines Jahres.

§ Rechtsmittel Die Einlegung von Rechtsmitteln regelt die Satzung. Im Zweifelsfall gelten die Vorschriften und Satzungen des Landessportbundes Niedersachsen bzw. der jeweiligen Fachverbände als verbindliche Ergänzung und Bestandteil dieser Satzung.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 20. November 2010 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.